

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

XXX

nachfolgend „Empfänger“ genannt,

und

der Provinzial Rheinland Versicherung AG, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf

nachfolgend „Firma“ genannt,

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

### Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, in Geschäftsbeziehung zu treten. Die Firma wird zu diesem Zweck dem Empfänger ggf. Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche und schützenswerte Informationen und Unterlagen überlassen, deren Geheimhaltung gegenüber Dritten durch diese Vereinbarung sichergestellt werden soll.

### 1. Geheimhaltung/Definitionen

Der Empfänger verpflichtet sich, alle von der Firma im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Informationen geheim zu halten und keinem Dritten zu offenbaren.

Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (zB durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die bei Betriebsbesuchen visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden.

Mündlich übermittelte Informationen, die vertraulich zu behandeln sind, sind dem Empfänger inhaltlich, unter Hinweis auf ihren vertraulichen Charakter und innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Falls es die Firma für zweckdienlich erachtet, wird dieser Vereinbarung ein aktualisierbarer Anhang beigefügt werden, in dem, unter Angabe des jeweiligen Offenbarungsdatums, die Informationen auflistet sind, die dem Empfänger überlassen wurden bzw. werden. Als geheim zu haltende Informationen gelten darüber hinaus auch alle personenbezogenen Daten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche der Empfänger zum Zeitpunkt der Überlassung der Informationen durch die Firma ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen hat,
- welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemeinfrei oder veröffentlicht waren,
- welche der Empfänger rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat oder wird,
- welche der Empfänger unabhängig von den unter dieser Vereinbarung überlassenen Informationen entwickelt hat und noch entwickelt,
- welche die Firma durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung dem Empfänger zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat und/oder
- welche nach Ablauf dieser Geheimhaltungs-Vereinbarung übermittelt werden.

## **2. Sicherstellung der Geheimhaltung/Erstreckung der Geheimhaltungsverpflichtungen auf Dritte**

Der Empfänger wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Insbesondere werden diese Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit unbedingt erhalten müssen. Der Empfänger wird dafür sorgen, dass Unterlagen mit geheim zu haltenden Informationen, soweit nicht unmittelbar damit gearbeitet wird, unter Verschluss gehalten werden.

Der Empfänger verpflichtet sich, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Angestellten, sonstigen Mitarbeitern und externen Dienst- bzw. Werkleistern, mit denen er zusammenarbeitet, vertraglich aufzuerlegen.

Sollte es der Empfänger für notwendig erachten, im Rahmen dieser Vereinbarung einen Dritten im Sinne eines Zulieferers hinzuzuziehen, so ist dazu vorab das schriftliche Einverständnis der Firma erforderlich. Möchte der Empfänger diesem Zulieferer unter dieser Vereinbarung erhaltene Informationen offenbaren, so wird der Empfänger nach einem von der Firma erklärten Einverständnis mit dem Zulieferer eine schriftliche Geheimhaltungs-Vereinbarung abschließen, die dem Sinn und Umfang der vorliegenden Vereinbarung entspricht und dem Zulieferer mindestens die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auferlegt, denen der Empfänger in dieser Vereinbarung unterworfen ist. Der Empfänger ist der Firma gegenüber für die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Zulieferer verantwortlich.

## **3. Erlangung von Informationen im Betrieb des Vertragspartners**

Der Empfänger verpflichtet sich, alle ihm und seinen Erfüllungsgehilfen während der Erbringung von Leistungen im Betrieb der Firma oder vom Geschäftsbetrieb der Firma bekannt werdenden betriebsinternen Informationen, die den Geschäftsbetrieb der Firma betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für alle Informationen über Produkte, technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und -verfahren, Betriebsabläufe und organisatorische und finanzielle Maßnahmen bei der Firma.

## **4. Rückgabe von Unterlagen/Vernichtung bzw. Löschung von Daten**

Der Empfänger verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Firma und/oder nach Beendigung der Zusammenarbeit beziehungsweise Beendigung dieser Geheimhaltungs-Vereinbarung alle unter diese Vereinbarung fallenden Informationen, beispielsweise erhaltene Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Datenspeicher und Modelle, herauszugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und die vollständige Zerstörung/unwiederherstellbare Löschung der Firma schriftlich anzuzeigen.

## **5. Erfindungen und Schutzrechte**

Sofern nicht in sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien anders geregelt, verbleiben alle Rechte an den in den überlassenen Informationen offenbarten Know-how, Entwicklungen und Erfindungen im weitesten Sinne bei der Firma. Mit der Überlassung von Informationen von der Firma an den Empfänger werden ausschließlich die auf den eingangs genannten Zweck bezogenen Rechte für eine interne Nutzung beim Empfänger eingeräumt. Weitere Rechte für den Empfänger im Sinne einer Lizenz an Schutzrechten, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente, Marken, Urheberrechte etc., die zugunsten der Firma bestehen, sind ausgeschlossen.

## **6. Beginn und Dauer der Vereinbarung/Anzeigepflicht bei Wettbewerbstätigkeit**

Diese Geheimhaltungs-Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterschrift in Kraft.

Die Geheimhaltungspflichten aus diesem Vertrag gelten zeitlich unbegrenzt.

Falls der Empfänger zur Firma in Wettbewerb tritt oder von einem Dritten, zB einem Wettbewerber der Firma, vollständig oder in Teilen übernommen wird, wird er die Firma unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis setzen. Unabhängig von weiteren, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien regelnden Vereinbarungen erhält die Firma das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einer solchen Mitteilung diese Vereinbarung bzw. die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 7. Sanktionen bei Verstoß gegen Geheimhaltungsvereinbarung

Der Empfänger wird ausdrücklich auf die Folgen der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. §§ 17, 18 UWG hingewiesen.

Er wird außerdem darauf hingewiesen, dass er bei Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. §§ 17, 18 UWG zum Ersatz des entstandenen Schadens gem. § 19 UWG verpflichtet ist.

Verstößt der Empfänger gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gegenüber der Firma, so hat er für jede schuldhafte Zuwiderhandlung eine von der Firma nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an die Firma zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhanges wird ausgeschlossen.

Auf Schadensersatzansprüche der Firma – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.

## 8. Vertragssprache/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Vertragssprache ist Deutsch.

Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 9. Schriftform/Salvatorische Klausel/Vertragsausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern die schriftliche Bestätigung der Parteien. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Parteien werden sich anstelle der unwirksamen Bestimmung auf eine neue, solche Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahekommt und rechtlich Bestand hat.

Jede der Parteien erklärt durch ihre Unterschrift, eine von beiden Parteien unterschriebene Version dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

für den Empfänger

für die Provinzial Rheinland Versicherung AG

... , den ...

Düsseldorf, den

Name(n):

Namen:

Titel/Funktion(en):

Titel/Funktionen: Einkauf

Unterschrift(en):

Unterschriften: